

AUSSCHNITT AUS DER ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 167

vom 22.07.2013

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Roth

Der Rat der Stadt Roth hat mit Beschluss vom 30.04.2013 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB festgestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung mit der Bezeichnung „Kindertagesstätte am Stadtpark“ befindet sich südöstlich der Altstadt und nördlich des Stadtparks in der Gemarkung Roth. Maßgebend für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes ist das Planblatt in der Fassung vom 08.01.2013.



Gegenstand der Änderung ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und östlich der Otto-Schrumpf-Straße weiterhin die Darstellung flächenhafter Gehölzbestände. Dies sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der „Kindertagesstätte am Stadtpark“.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 26.06.2013 – AZ 51 – FNP – 7 – 2013 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes in der Fassung vom 08.01.2013 wirksam.

Die Flächennutzungsplan- / Landschaftsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung kann im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, I. Stock, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, 19.07.2013
STADT ROTH

Ralph Edelhauer
Erster Burgermeister